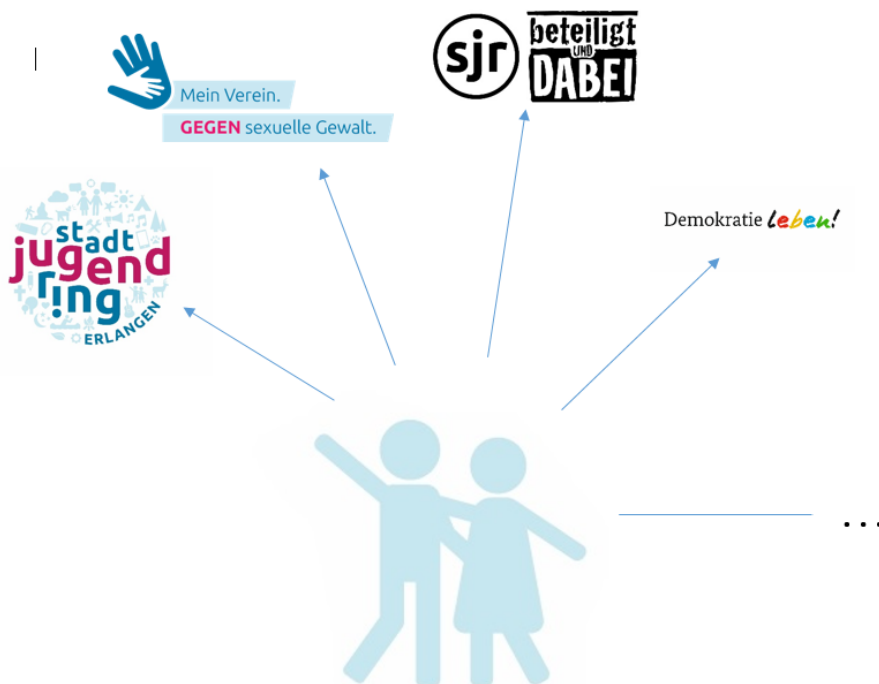


# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Stadtjugendring Erlangen

Stand 12. August 2021



# Inhaltsverzeichnis

---

I	Allgemeiner Teil der AGB	
	1. Veranstalter und Anmeldung/ Verfahren.....	Seite 2
	2. Zahlung des Preises.....	Seite 2
	3. Leistung.....	Seite 2
	4. Höhere Gewalt.....	Seite 3
	5. Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderung.....	Seite 3
	6. Rücktritt und Umbuchung.....	Seite 3
	7. Vertragsobliegenheiten und Hinweise.....	Seite 4
	8. Pass, Visa und Gesundheitsvorschriften.....	Seite 4
	9. Weitere Vereinbarungen.....	Seite 4
	10. Ausschluss von Teilnehmern von der Maßnahme.....	Seite 5
	11. Versicherung.....	Seite 5
	12. Haftung.....	Seite 5
	13. Anwendbares Recht.....	Seite 6
	14. Salvatorische Klausel.....	Seite 6
II	Datenschutzbestimmungen hinsichtlich der Aktion/ Freizeit gemäß Art.13 DSGVO.....	Seite 7
III	Belehrung Infektionsschutz.....	Seite 8
IV	Kontaktdaten.....	Seite 10

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Stadtjugendrings Erlangen für Veranstaltungen der Jugendarbeit

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden die gewohnte neutrale Sprachform bei personenbezogenen Inhalten verwendet.

## I Allgemeiner Teil der AGB

### 1. Veranstalter und Anmeldung/Verfahren

Der Stadtjugendring Erlangen des Bayerischen Jugendrings, KdöR. (nachfolgend SJR Erlangen genannt), vertreten durch den jeweiligen Vorsitzenden ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendarbeit. Die Angebote werden mit öffentlichen Mitteln gefördert, sie dienen zur Förderung der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Die Freizeiten werden in der Regel von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut, sind pädagogisch und auf die Gruppe hin orientiert und nicht mit kommerziellen Reiseangeboten zu vergleichen. Der SJR Erlangen erfüllt mit seinen Angeboten die Aufgaben im Rahmen der §§ 11, 12, 14 SGB VIII und der Satzung des Bayerischen Jugendrings. Dennoch sind wir gesetzlich verpflichtet, einige (Reise-)Rechtsbestimmungen in unsere Teilnahmebedingungen mit aufzunehmen.

Mit der Anmeldung bieten Sie uns, dem Veranstalter, den Abschluss eines (Reise-) Vertrags aufgrund der Ihnen in der Ausschreibung genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an. Für mögliche Rechtschreibfehler und klar erkennbare fehlerhafte Angaben wird keine Haftung übernommen. Das Programm kann eine Mindestteilnehmerzahl vorsehen, bei deren Nichterreichen kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung besteht. Sollten mehr Anmeldungen als zur Verfügung stehende Teilnehmerplätze vorliegen, so werden die Plätze nach Maßgabe des SJR Erlangen vergeben.

Alle teilnehmenden Personen müssen das für das jeweilige Angebot vorgeschriebene Alter haben. Die Anmeldung muss mit unserem Formular erfolgen. Alle Angaben sind dabei wahrheitsgemäß zu erfolgen. Im Falle vorsätzlich falscher Angaben behalten wir uns einen Rücktritt bzw. eine Kündigung gemäß Ziffer 6.4. vor. Ferner sind wir befugt, den fraglichen Teilnehmer, bzw. andere Teilnehmer, die von derselben sorgeberechtigten Person angemeldet werden sollen, von künftigen Veranstaltungen des Stadtjugendrings auszuschließen.

**Der Vertrag kommt mit einem Bestätigungsschreiben des Stadtjugendrings Erlangen zustande.**

Bei Freizeiten findet entweder ein Vortreffen vor der Maßnahme statt, oder es wird ein Rundschreiben mit entsprechenden Informationen (schriftlich oder per E-Mail) an die Teilnehmer gesandt.

Mit der Anmeldung erklären Sie sich einverstanden, dass die angegebenen Daten beim SJR Erlangen gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten an Unbefugte erfolgt nicht.

Mit der Anmeldung erklären die Teilnehmer und Personensorgeberechtigten sich jederzeit widerruflich einverstanden, dass die Veranstaltungen des SJR Erlangen dokumentiert und angefertigte Fotos, Filme oder sonstige Materialien im Rahmen der gemeinnützigen Aufgabenstellung des SJR Erlangen im Print- und Onlinebereich veröffentlicht, elektronisch verarbeitet und verwertet werden dürfen. Ein Vergütungsanspruch entsteht dadurch nicht. Sollte dieses nicht gewünscht sein, ist dieses ausdrücklich auf dem Anmeldeformular zu vermerken. Weitere Datenschutzbestimmungen finden sich unter Punkt 15.

### 2. Zahlung des Preises

Die Zahlungsbedingungen sind in der jeweiligen Ausschreibung der Maßnahme/ Angebote/ Freizeit benannt.

Bei Vertragsabschluss ist der Teilnahmebeitrag auf das Konto des Stadtjugendrings Erlangen zu überweisen:

**Sparkasse Erlangen      IBAN: DE73 7635 0000 0000 033 895**

### 3. Leistungen

1. Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in der Ausschreibung sowie aus den hieraus Bezug nehmenden Angaben der Anmeldebestätigung. Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den SJR Erlangen.
2. Vermittelt der SJR Erlangen im Rahmen der Veranstaltung/Freizeit Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Ausschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistungen ausdrücklich hingewiesen wird.

3. Eventuelle Personenbeförderungen werden eigenverantwortlich und auf Rechnung eines lizenzierten Busunternehmens selbstständig durchgeführt. Name und Adresse des jeweiligen Busunternehmens ist der Programmbeschreibung oder Teilnahmebestätigung zu entnehmen bzw. wird auf dem Vortreffen der Freizeit, bzw. auf Nachfrage bekannt gegeben.
4. Es wird von den Teilnehmern erwartet, dass im Rahmen der pädagogischen Ziele der Angebote der Teilnehmer sich mitgestaltend beteiligt und den Weisungen der Aufsichtsperson entsprechend handelt. Dieses umfasst auch z.B. auch Dienste wie Kochen, Spülen oder Putzen.

#### **4. Höhere Gewalt**

Wird die Freizeit/Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der SJR Erlangen als auch die Teilnehmer den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651J BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz.

Der SJR Erlangen wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der SJR Erlangen ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, Sie zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

#### **5. Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderung**

1. Der SJR Erlangen kann bis zum 7. Tag vor Reiseantritt bzw. Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten, wenn eine in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
2. Der SJR Erlangen ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Vertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise beeinträchtigen.
3. Der SJR Erlangen ist verpflichtet, den Teilnehmern über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.
4. Der SJR Erlangen ist berechtigt, von der Veranstaltung/Freizeit zurück zu treten oder den Vertrag zu kündigen, wenn sich herausstellt, dass in der Anmeldung vorsätzlich falsche Angaben gemacht wurden und im Falle richtiger Angaben die Anmeldung des Teilnehmers nicht hätte bestätigt werden müssen.
5. Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Teilnehmer vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt wird binnen einer Woche schriftlich per Post/Fax/E-Mail erklärt.

#### **6. Rücktritt und Umbuchung**

1. Der Teilnehmer kann jederzeit vor Veranstaltungs- bzw. Freizeitbeginn mittels einer schriftlichen Erklärung von der Veranstaltung/Freizeit zurücktreten. Eine schriftliche Rücktrittserklärung wird mit dem Tag des Eingangs der Erklärung beim SJR Erlangen (Eingangsstempel) wirksam. Im Falle eines Rücktritts oder des Nichterscheinens bei Veranstaltungsbeginn kann der SJR Erlangen eine angemessene pauschalierte Entschädigung verlangen.
2. Beim Rücktritt von einer Maßnahme beträgt die Bearbeitungsgebühr für eintägige Maßnahmen 5 Euro, bei mehrtägigen Maßnahmen 20 Euro. Diese Bearbeitungsgebühr besteht unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag. Zusätzlich beträgt die Stornogebühr:
  - 3-4 Wochen vor Maßnahmenbeginn 20 Prozent
  - Zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn 40 Prozent
  - Eine Woche vor Maßnahmenbeginn 80 Prozent des Reisepreises.

Die Stornogebühr entfällt, falls der Teilnehmer einen geeigneten Ersatzteilnehmer stellt bzw. eine Person von der Warteliste nachrückt. Wir empfehlen für Fahrten und Freizeiten, eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit, sowie bei Auslandsfahrten eine Auslandsreisekrankenversicherung abzuschließen.

3. Tritt der Teilnehmer nach Beginn einer Maßnahme zurück, hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmebeitrags. Zusätzliche Aufwendungen, z.B. Heimreise, gehen zu Lasten des Teilnehmers.

## **7. Vertragsobliegenheiten und Hinweise**

1. Wird die Veranstaltung/Freizeit nicht vertragsgemäß erbracht, hat der Teilnehmer nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbsthilfe, Minderung des Preises, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn er es nicht schuldhaft unterlässt, der Leitung, oder dem SJR Erlangen, während der Reise einen aufgetretenen Mangel anzuzeigen.
2. Tritt ein Reisemangel auf, muss der Teilnehmer dem SJR Erlangen eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach darf er selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Eine Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.
3. Eine Mängelanzeige nimmt die Maßnahmen – bzw. Freizeitleitung entgegen. Sollte dieses nicht möglich oder nicht sinnvoll sein, so wenden Sie sich bitte direkt an den SJR Erlangen.
4. Gewährleistungsansprüche müssen Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende gegenüber dem SJR Erlangen schriftlich geltend machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.
5. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglichen Veranstaltungs- bzw. Freizeiteende.

## **8. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

1. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Auslandsfreizeiten Reisedokumente, die über einen Personalausweis hinausgehen, erforderlich sein können. Ggf. informieren wir darüber auch bei einem Vortreffen oder in einem Informationsbrief.
2. Für die Beschaffung der Reisedokumente ist der Teilnehmer alleine verantwortlich.
3. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Teilnehmer nicht eingehalten werden, sodass dieser deshalb die Reise nicht antreten kann, ist der SJR Erlangen berechtigt, den Teilnehmer mit den entsprechenden Reiserücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

## **9. Weitere Vereinbarungen**

Sind Teilnehmer minderjährig, so nehmen wir als Veranstalter, soweit nichts anderes vereinbart wurde, durch unsere Veranstaltungs-/Freizeitleiter für die Zeit der Maßnahme die Aufsichtspflicht wahr. Der Teilnehmer ist zur Beachtung der Weisungen der (Freizeit-) Leitung verpflichtet. Die Maßnahmen sind Angebote für Kinder und Jugendliche. Die Anwendung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) findet bei den Maßnahmen besondere Berücksichtigung.

Der gesetzliche Vertreter gibt mit der Anmeldung das Einverständnis zu einer ärztlichen Behandlung des Kindes bei Unfall oder Krankheit. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und eine vorherige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Erkrankungen, Allergien, Lebensmittelunverträglichkeit usw. sind dem SJR Erlangen vor oder spätestens mit der Anmeldung mitzuteilen. Hierzu kann jederzeit auch ein Gesprächstermin vereinbart werden. Eine Nichtinformation kann Schadensersatzforderungen des SJR Erlangen bzw. die Rückreise der Teilnehmer zur Folge haben. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass entsprechend der Regelung des Infektionsschutzgesetzes ein angemeldetes/-r Kind/Jugendlicher mit einer ansteckenden Krankheit nicht an einer unserer Maßnahmen teilnehmen darf. Ein Merkblatt zu übertragbaren Krankheiten kann beim SJR Erlangen eingesehen werden; siehe Homepage [https://www.sjr-erlangen.de/WP/wp-content/uploads/2021/07/Infektionsschutz-fuer-Homepage-Seite-1-u-2\\_20210723.pdf](https://www.sjr-erlangen.de/WP/wp-content/uploads/2021/07/Infektionsschutz-fuer-Homepage-Seite-1-u-2_20210723.pdf) ). Treten derartige Krankheiten während einer Veranstaltung auf, muss der Teilnehmer zurückgeschickt werden, falls nicht eine andere Maßnahme/Unterbringung ärztlich angeordnet wird.

Außerdem erteilen die gesetzlichen Vertreter mit der Anmeldung für ihr Kind die Erlaubnis zur Teilnahme auch an nicht ausdrücklich im Programm aufgeführten, jedoch für die entsprechende Altersgruppe zulässigen Aktivitäten und Veranstaltungen sowie zum Schwimmen. Darf oder kann der Teilnehmer nicht schwimmen, ist dies dem Veranstalter ausdrücklich mitzuteilen. Ebenso gibt der gesetzliche Vertreter sein Einverständnis dazu, dass der Teilnehmer in Gruppen altersgemäß Aktivitäten ohne Aufsicht, nach Erlaubnis durch die Freizeitleitung, eigenständig unternehmen kann. Handelt es sich um eine Maßnahme die evtl. ein erhöhtes Gefährdungspotenzial hat (Bergtour, erlebnispädagogische Maßnahmen, Kanufahrt und Ähnliches), so bestätigt der gesetzliche Vertreter, dass ihm dieser Charakter der Maßnahme bekannt ist.

## **10. Ausschluss von Teilnehmern von der Maßnahme**

Der SJR Erlangen behält sich vor, Teilnehmer vor der Beendigung der Maßnahme nach Hause zu schicken. Die Maßnahme soll für alle Beteiligten ein wunderschönes Erlebnis sein und bleiben – wir entscheiden daher nicht leichtfertig. Es kann aber auch zu Situationen kommen, in denen wir es für notwendig erachten.

Dieses geschieht immer nur nach einem intensiven Beratungs- und Entscheidungsprozess aller Beteiligten und als letztmögliche Konsequenz in folgenden Fällen:

### 1. Ausschluss durch Störung

Stört der Teilnehmer eine Maßnahme nachhaltig, kann die Leitung den Teilnehmer mit sofortiger Wirkung von der Maßnahme ausschließen. Dies ist insbesondere bei besonders groben oder wiederholten Regelverstößen, bei Gefährdung der Teilnehmer sowie bei Mobbing, Drogenkonsum, Straftaten o.Ä. der Fall. Erfolgt der Ausschluss, hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmebeitrages. Zusätzliche Aufwendungen, z.B. Heimreise, gehen zu Lasten des Teilnehmers.

### 2. Ausschluss durch Gefährdung des Teilnehmers

Ist das leibliche Wohl bzw. die Gesundheit des Teilnehmers nicht mehr gewährleistet, oder kann die Freizeitleitung hierfür nicht mehr die Verantwortung übernehmen, kann die Freizeitleitung den Teilnehmern von der Maßnahme ausschließen. Dies kann z.B. auch aus (gruppen-) pädagogischen Gründen notwendig sein (z.B. starkes Heimweh; eine Situation ist für das Kind nicht mehr tragbar). Erfolgt der Ausschluss, hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmebeitrages. Zusätzliche Aufwendungen z.B. Heimreise, gehen zu Lasten des Teilnehmers.

Der Veranstalter informiert vor einem Ausschluss unverzüglich die gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers.

## **11. Versicherung**

Der Teilnehmer ist durch den SJR Erlangen pauschal unfall- und haftpflichtversichert. Die Versicherung tritt nicht bei Schäden ein, die sich Teilnehmer untereinander zufügen oder der durch wiederholte und gegen die Anweisung der Freizeitleitung erfolgte Handlungen entstehen.

Bei Fahrten und Freizeiten ins Ausland wird vom SJR Erlangen keine Auslandskrankenversicherung abgeschlossen. Diese ist vom Teilnehmer selbst zu organisieren.

## **12. Haftung**

Der SJR Erlangen haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Nicht-Körperschäden, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurden oder die wegen Verschuldens eines Leistungsträgers entstanden sind (§ 651h Abs. 1 BGB), haftet der SJR Erlangen nur bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises. Die deliktische Haftung bleibt hiervon unberührt.

Der SJR Erlangen haftet nicht, wenn ein Teilnehmer einen Schaden selbst verschuldet hat. Ein Eigenverschulden liegt auch dann vor, wenn ein Teilnehmer den Weisungen der Leitung zuwiderhandelt.

Die Unfallschutz- und Haftpflichtversicherung des SJR Erlangen tritt nur subsidiär ein, wenn ein Teilnehmer nicht privat versichert ist.

Haftungsansprüche müssen innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden. Macht die/der Teilnehmer/-in (bzw. die gesetzlichen Vertreter) Haftungsansprüche verspätet geltend, sind diese ausgeschlossen, es sei denn der Teilnehmer weist nach, dass die Einhaltung der Frist unverschuldet versäumt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Wertgegenstände wie Handys, Kameras, Tablet-PCs etc. mitgenommen werden sollten. Der SJR Erlangen schließt deshalb die Haftung für Schäden an solchen Wertgegenständen aus, soweit nicht ein grobes Verschulden oder Vorsatz des Veranstalters oder eines Erfüllungsgehilfen vorliegt.

### 13. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem SJR Erlangen und dem Teilnehmer, beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter, richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 14. Salvatorische Klausel

Ganz oder teilweise rechtsunwirksame einzelne Bestimmungen des Vertrags haben nicht die Rechtsunwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Rechtswirksame Bestimmungen werden ersetzt unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rückwirkend rechtswirksame, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelungsteile am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

## II Datenschutzbestimmungen hinsichtlich der Aktion/ Freizeit gemäß Art.13 DSGVO

### 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Stadtjugendring Erlangen im Bayrischen Jugendring K.d.ö.R., vertreten durch den Vorsitzenden Andreas Drechsler  
Gebbertstr. 1; 91052 Erlangen

### 2. Zweck der Verarbeitung

- a) Ihre Daten, respektive die Ihres Kindes, werden verarbeitet, um den Anforderungen an die übernommene Aufsichtspflicht während der Freizeit/Aktion umfassend gerecht zu werden, etwaigen Unfällen oder sonstigen Beeinträchtigungen an Rechtsgütern Ihres Kindes möglichst umfassend vorzubeugen, sowie den Kontakt zu den Personensorgeberechtigten frühzeitig herstellen zu können.
- b) Weiterhin werden einzelne personenbezogene Daten zu Zwecken der Beantragung von Fördermitteln an Dritte (*Dachverband/Fördermittelgeber o.ä.*) weitergeben und dienen damit dem Zweck der Förderung.
- c) Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeits- und/oder Elternarbeit des SJR Erlangen.

### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

<b>Patrick Rühl</b> , Fürther Partnerschaft für Demokratie c/o Stadtjugendring Fürth KdöR. Fronmüllerstraße 34 90763 Fürth	Telefon: 0911 7100760 Fax: 0911 710078
---	---

### 4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

- a) Sämtliche personenbezogenen Daten bis auf Fotos und/oder Videos werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO erhoben, da diese für die Begründung und Durchführung des zugrundeliegenden Vertrages zur Übernahme der Aufsichtspflicht für den genannten Zeitraum zwingend erforderlich sind.
- b) Die Verarbeitung von Fotos und/oder Videos (Erhebung, Speicherung und Weitergabe an Dritte, s. unter 5. erfolgt aufgrund ausdrücklicher Einwilligung des Personensorgeberechtigten bzw. des Betroffenen, mithin gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO. Die Veröffentlichung ausgewählter Bilddateien in (Print-)Publikationen des Stadtjugendrings Erlangen sowie auf deren Homepage/Facebook Account o.ä. ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Stadtjugendrings Erlangen erforderlich und dient damit der Wahrnehmung berechtigter Interessen der Beteiligten, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO.
- c) Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte (s. unter 5.) erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO, da dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins/Verbands erforderlich ist.

### 5. Kategorien von Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten bzw. die Ihres Kindes werden an Dritte weitergegeben:

- a) Fördermittelgeber wie z.B. Bezirksjugendring Mittelfranken, Bayerischer Jugendring
- b) Erziehungsberechtigte anderer Freizeitteilnehmer z.B. zum Zweck der Bildung von Fahrgemeinschaften oder Telefonlisten
- c) Die Weitergabe von Daten an weitere Dritte wird bei den jeweiligen Maßnahmen separat benannt und bekannt gegeben (z.B. an Kooperationspartner der jeweiligen Maßnahme).

- d) Zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit werden Bilder, Ton- und Filmaufnahmen auf die Homepage des Stadtjugendrings Erlangen unter [www.sjr-erlangen.de](http://www.sjr-erlangen.de), auf Instagram [https://www.instagram.com/sjr\\_erlangen/?hl=de](https://www.instagram.com/sjr_erlangen/?hl=de), auf Facebook <https://de-de.facebook.com/Stadtjugendring-Erlangen-134747303254712/>, den YouTube Kanal des SJR oder von Kooperationspartnern hochgeladen. Die Web Hosts teilen wir Ihnen gerne mit.
- e) Ebenfalls zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit können Bilder und Informationen der Angebote / Maßnahme/ Freizeit, an Printmedien geschickt werden, wie z.B. die Erlanger Nachrichten.
- f) Für den Fall, dass eine ärztliche Versorgung notwendig ist, werden die notwendigen Daten an Ärzte, Krankenhäuser oder sonstiges medizinisches Versorgungspersonal weitergegeben. Auch dies dient dem Schutz und der Sicherheit des Teilnehmers.

#### **6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

- a) Mit Ausnahme der Fotos und/oder Videos werden personenbezogene Daten nach der Erhebung nur so lange gespeichert, wie dies für die jeweilige Vertragserfüllung (*Übernahme der Aufsichtspflicht, Dokumentationspflicht gegenüber Dritten o.ä. - Im Falle der Buchhaltung sind dies im Moment 9 bis 10 Jahre*) erforderlich ist. Im Anschluss hieran werden sämtliche damit im Zusammenhang stehende Daten unwiderruflich gelöscht.
- b) Fotos und/oder Videos, welche für die Zwecke der Öffentlichkeits- und/oder Elternarbeit des Stadtjugendrings Erlangen gemacht werden, werden vorbehaltlich eines Widerrufs der Einwilligung des Betroffenen auf unbestimmte Zeit zweckgebunden gespeichert.

#### **7. Pflicht zur Bereitstellung von Daten**

Vorbehaltlich der Einverständniserteilung zur Verarbeitung von Fotos und/oder Videos sind Sie vertraglich (Vertrag zur Übernahme der Aufsichtspflicht) dazu verpflichtet, die geforderten Daten anzugeben. Nur so kann die Übernahme der Aufsichtspflicht gewährleistet werden.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann der zugrundeliegende Vertrag mit Ihnen nicht geschlossen werden, was eine Teilnahme Ihres Kindes an der Freizeit/Aktion verhindert.

#### **7. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Die Einwilligung zur Verarbeitung der Fotos und/oder Videos kann jeder Zeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

#### **9. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- b) Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO).
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.



### III Belehrung Infektionsschutz



## GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

### Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

#### 1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-Innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

#### 2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

### 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de).

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"><li>• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)</li><li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li><li>• bakterieller Ruhr (Shigellose)</li><li>• Cholera</li><li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li><li>• Diphtherie</li><li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li><li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li><li>• infektiös, das heißt von Viren oder Bakterien verursacht, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)</li><li>• Keuchhusten (Pertussis)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kinderlähmung (Pollomyelitis)</li><li>• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)</li><li>• Krätze (Skabies)</li><li>• Masern</li><li>• Meningokokken-Infektionen</li><li>• Mumps</li><li>• Pest</li><li>• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i></li><li>• Typhus oder Paratyphus</li><li>• Windpocken (Varizellen)</li><li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li></ul>
--	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"><li>• Cholera-Bakterien</li><li>• Diphtherie-Bakterien</li><li>• EHEC-Bakterien</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien</li><li>• Shigellenruhr-Bakterien</li></ul>
---	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"><li>• ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li><li>• bakterielle Ruhr (Shigellose)</li><li>• Cholera</li><li>• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird</li><li>• Diphtherie</li><li>• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li><li>• Kinderlähmung (Pollomyelitis)</li><li>• Masern</li><li>• Meningokokken-Infektionen</li><li>• Mumps</li><li>• Pest</li><li>• Typhus oder Paratyphus</li><li>• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li></ul>
--	--

## **IV    Kontaktdaten**

Stadtjugendring Erlangen im Bayerischen Jugendring – KdÖR  
Michael-Vogel-Str. 1e, 91052 Erlangen  
Tel.: 09131 – 22628

Homepage [www.sjr-erlangen.de](http://www.sjr-erlangen.de)  
E-Mail: [info@sjr-erlangen.de](mailto:info@sjr-erlangen.de)

Erlangen, den 12. August 2021 Andreas Drechsler (Vorsitzender)